

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 193 - 194

*Schneider, Der Mißstand der überreichlichen
Terminsvereitelungen etc.*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

erkennen.“ Ebenso nimmt der Verf. S. 83 an: Der Beklagte, der den vom Kläger behaupteten Vertrag nicht im eigenen, sondern in fremdem Namen geschlossen zu haben behauptet, verlange auf Grund eines besonderen Rechtsfaktes (des § 164) die Feststellung, daß der Vertrag nicht für und gegen den Vertragsschließenden, sondern für und gegen den Vertretenen wirke. Er habe also die Voraussetzungen dieser Norm zu beweisen. Und S. 84: Beim Bestreiten eines unbedingten Vertragsschlusses mit der Angabe, daß höchstens eine bedingte Einigung stattgefunden habe, verlange der Beklagte die Anwendung einer Rechtsnorm, die den Eintritt der Vertragswirkung von dem bedingenden Ereigniß abhängig mache, — der Beklagte habe also die Verabredung der Bedingung zu beweisen. Der Verf. wird also in allen diesen Fällen den Beklagten für gebunden erachten, auch wenn gegen ihn nichts Anderes nachgewiesen ist, als daß er erklärt hat, den Vertrag nicht anders als mit einer vom dispositiven Gesetz abweichenden Bestimmung, nicht anders als im Namen eines Dritten, nicht anders als unter einer Bedingung zu wollen. Er ist nach Ansicht des Verfassers trotzdem an den Vertrag mit seinem dispositiv normirten Inhalt, an den Vertrag als ihn bindend, an den Vertrag als unbedingt bindend gebunden, wenn er nicht nachweist, daß der andere Theil seiner Erklärung zugestimmt hat, und daß danach Grund vorhanden ist, die besonderen Rechtsnormen, auf die sich seine Vertheidigung gründet, anzuwenden. Ich kann hier auf meine Ausführungen auf S. 267 ff. des 45. Bandes der Beiträge verweisen.

Ich will dem Verf. einen anderen Rechtsfaz zur Bearbeitung nach seiner Methode vorschlagen. Nach § 146 B.G.B. erlischt der Vertragsantrag, wenn er nicht rechtzeitig angenommen wird. Das ist eine besondere rechtsvernichtende Norm. Der Antragende hat also gegenüber einer vom anderen Theile erklärten Annahme zu beweisen, daß sie nicht rechtzeitig erfolgt ist. Der andere Theil macht den fertigen Vertragsschluß geltend, wenn er den Antrag und die irgend einmal erfolgte Annahme darlegt, wenn nicht der Antragende den Beweis der Nichtrechtzeitigkeit erbringt. In dieser Weise lassen sich die gesetzlichen Vorschriften nicht zerhacken.

Uccius.

37.

Der Mißstand der überreichlichen Terminsvereitelungen bei den deutschen Kollegialgerichten und seine Beseitigung. Von R. Schneider, Oberlandesgerichtsrath in Stettin. München 1901. C. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. (M. 1,—.)

Der Verf. berührt in dieser kleinen Schrift mit kundiger Hand einen Uebelstand unseres Civilprozesses, der jedem Praktiker wohl bekannt ist, und unter dem die Parteien gewiß oft schwer leiden. Ich hatte zu der Zeit, als ich noch im Amte war, ein Verzeichniß von Sachen angelegt, in denen ohne ersichtlichen Grund mehr als 5 Terminsverlegungen stattgefunden hatten. Leider ist dies Verzeichniß verloren ge-

gangen. Nach meiner Erinnerung befanden sich darin aber, übereinstimmend mit den Erfahrungen des Verf., mehrere Sachen, in denen 10 Terminsverlegungen und mehr stattgefunden hatten. Das Uebel ist, wie der Verf. näher ausführt, schon seit Jahrhunderten im deutschen Prozeßverfahren eingebürgert, und alle Versuche, dasselbe zu beseitigen, sind bisher gescheitert. Ich war gespannt, ob der Verf. auf Grund des jetzt geltenden Prozeßrechts ein wirksames Gegenmittel ausfindig gemacht habe. Er macht auch eine große Zahl von Vorschlägen, die jeden Leser sehr interessiren müssen. Er gelangt jedoch in dem Schlusssatze seiner Schrift zu dem Resultate:

Widerstrebenden Parteien gegenüber läßt sich freilich die verständige Handhabung des Gesetzes einstweilen noch nicht durchsetzen.

Ich bin mit dem Verf. ganz einverstanden, daß bei gutem Willen der Anwälte und Entgegenkommen des Vorsitzenden und des Gerichts der Uebelstand vermieden oder jedenfalls sehr gemildert werden kann. Wenn aber die Parteien eine Verzögerung des Prozesses wollen, ist es oft schwer für den Anwalt, dem zu widerstreben. Ein Zwang gegen die Partei, ihn rechtzeitig zu informiren und die Beweismittel innerhalb der gesetzten Frist anzugeben, besteht nicht. Der Anwalt kann in solchem Falle auch bei gutem Willen die Vereitelung der Termine nicht vermeiden. Und das würde noch mehr zutreffen, wenn man den Fall setzt, daß der Anwalt keinen guten Willen hat, die Sache zu beschleunigen. Daß es wünschenswerth sein würde, wenn das Gesetz mit bindender Kraft für Richter und Anwälte ein Verfahren anordnete, welches dem Uebelstande wirksam entgegenträte, läßt sich gewiß nicht leugnen. Worin aber die hierzu erforderlichen gesetzlichen Maßregeln bestehen sollten, kann ich aus den gewiß wohlbegründeten Vorschlägen des Verf. nicht ersehen. Die in Frankreich versuchte Aushülfe durch einstweilige Verfügungen des Gerichtsvorsitzenden dürfte in Deutschland kaum Anklang finden. Ob es wünschenswerth sein würde, nach Vorbild der österreichischen Civilprozeßordnung Vertagungen der Parteivillkür zu entziehen und den auch von beiden Parteien gestellten Vertagungsantrag nur zuzulassen, wenn er auf glaubhaft zu machende besondere Hinderungsgründe gestützt wird, muß m. E. ebenfalls für bedenklich erachtet werden, weil darin ein zu großer Eingriff in das Recht der Parteien auf den Betrieb des Prozesses liegt. Der Verf. verkennt nicht (S. 24, 46), daß durch die Verkürzung der Einlassungsfrist und das Gebot, den Termin nur soweit hinauszurücken, als es zur Wahrung der Einlassungsfrist erforderlich ist (§§ 262, 261 der C.P.D. n. F.), eine Beschleunigung mancher Prozesse eingetreten ist. Weshalb er nicht bei seinen Vorschlägen auf die Ansetzung eines Sammel- oder Vortermins eingegangen ist, kann ich nicht einsehen. Ueber die Zulässigkeit desselben habe ich mich in diesen Beiträgen Bd. 44 S. 149 ff. näher ausgesprochen.

Am wenigsten haben mir die Schlussausführungen der Verf. (S. 53 ff.) gefallen. Wir haben kraft Gesetzes die Mündlichkeit des Verfahrens, und ich halte nicht für richtig, wenn die Richter nicht diese